

Deutscher Schere-Keglerbund e.V.



Schiedsrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Allgemeines.....	1
3. Organe	2
4. DSKB-Schiedsrichterausschuss	2
5. Landesschiedsrichterausschuss	2
6. Wahlen	2
7. Aufgaben des DSKB-Schiedsrichterwartes	3
8. Aufgaben der Landesschiedsrichterwarte	3
9. Ausbildung	3
10. Prüfung.....	4
11. Fortbildung	4
12. Leistungsklassen	5
13. DSKB-Schiedsrichterausweis	5
14. Einsatz von Schiedsrichtern.....	6
15. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	7
16. Beobachtung.....	9
17. Finanzen	9
18. Werbung.....	9
19. Ehrungen.....	9
20. Inkrafttreten	9

1. Einleitung

Die Schiedsrichterordnung des Disziplinverbandes Deutscher Schere-Keglerbund e. V. (DSKB) regelt die Spielleitung auf der Grundlage der sportlichen Fairness und unter Beachtung der DSKB-Sportordnung.

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzbar.

Änderungen können nur durch die DSKB-Hauptversammlung oder den DSKB-Hauptausschuss beschlossen werden.

2. Allgemeines

2.1 Zur Durchführung eines der DSKB-Sportordnung entsprechenden Spielbetriebes ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

2.2 Ein Schiedsrichter muss stets ordnungsgemäß gekleidet sein. Die Oberbekleidung kann wahlweise aus weißer/roter Bluse bzw. weißem/rotem Hemd, weißem oder rotem Poloshirt, schwarzem Rock bzw. schwarzer langer oder schwarzer $\frac{3}{4}$ -Hose sowie Sportschuhen bestehen.

Das DSKB-Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen. Der Namen des Schiedsrichters soll über dem Emblem gut leserlich angebracht sein.

Es ist zulässig, das DSKB-Schiedsrichteremblem und den Namenszug auch als Aufdruck direkt auf der Oberbekleidung zu tragen.

Bei Veranstaltungen, an denen mehr als ein Schiedsrichter eingesetzt wird, legt der DSKB-Schiedsrichterwart die zu tragende Farbe der Oberbekleidung fest (im Zweifelsfall weiß).

2.3 Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild für fairen Sport aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein

2.4 Bei groben Verstößen gegen das Ethos des DSKB-Schiedsrichterwesens kann der DSKB-Schiedsrichterwart die Lizenz sofort entziehen.

- 2.5 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen.
- 2.6 Änderungen der DSKB-Schiedsrichterordnung können vom DSKB-Schiedsrichter- oder DSKB-Sportausschuss beantragt werden. Anträge des DSKB-Schiedsrichterausschusses müssen im DSKB-Sportausschuss behandelt werden.
- 2.7 Ein DSKB-Schiedsrichter kann eine Lizenz für mehrere Disziplinverbände erhalten.
- 2.8 Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Platz für seine Schreibarbeiten zur Verfügung zu stellen.

3. Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind:

- DSKB-Schiedsrichterausschuss
- Landesschiedsrichterausschuss

4. DSKB-Schiedsrichterausschuss

Oberstes Organ des Schiedsrichterwesens ist der DSKB-Schiedsrichterausschuss. Dieser regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Der Ausschuss trifft sich einmal im Jahr zu einer Sitzung.

Der DSKB-Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus den Schiedsrichterwarten der Landesverbände oder deren Vertretern. Vom DSKB-Schiedsrichterausschuss wird der DSKB-Schiedsrichterwart und dessen Vertreter gewählt. Den Vorsitz im Ausschuss führt der DSKB-Schiedsrichterwart. Er oder sein Vertreter ist Mitglied im DSKB-Sportausschuss mit Stimmrecht.

5. Landesschiedsrichterausschuss

Jeder Landesverband ist verpflichtet, einen Landesschiedsrichterausschuss zu bilden. Er setzt sich zusammen aus dem Landesschiedsrichterwart und den Gau- bzw. Bezirksschiedsrichterwarten.

6. Wahlen

Der DSKB-Schiedsrichterwart wird analog zur DSKB-Wahl gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird vom DSKB-Schiedsrichterausschuss ein kommissarischer Vertreter gewählt.

Die Wahlen der Landesschiedsrichterwarte sowie deren Vertreter regeln die Landesverbände.

7. Aufgaben des DSKB-Schiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens auf oberster Ebene
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens
- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter unter Mitwirkung des DSKB-Lehrwartes, dessen Kosten der DSKB übernimmt.
- Auswahl / Bestätigung der Schiedsrichter für die Erlangung der A - Lizenz
- Weitergabe der Vorschläge des DSKB-Schiedsrichterausschusses an den DSKB-Sportausschuss
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen
- Erstellung von Einsatzplänen für Meisterschaften
- Einsatz der DSKB-Schiedsrichter bei internationalen Wettbewerben
- Einsatz der Schiedsrichter in den Bundesligen, bei Deutschen Meisterschaften und Ländervergleichen
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die DSKB-Schiedsrichterordnung
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses
- Führen einer Einsatzstatistik

8. Aufgaben der Landesschiedsrichterwarte

- Leitung des Schiedsrichterwesens auf Landesebene
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
- Mitarbeit bei der Erstellung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien
- Vorschlag von B-Schiedsrichtern für die Erlangung der A-Lizenz
- Bekanntgabe von Regeländerungen an B-Lizenz-Schiedsrichter
- Einsatz von Schiedsrichtern bei Landesmeisterschaften und Ländervergleichen
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses vom Lande
- Führen einer Einsatzstatistik für vorgenannten Bereich und Weiterleitung derselben an den DSKB-Schiedsrichterwart

9. Ausbildung

- 9.1 Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern werden vom DSKB-Schiedsrichterausschuss erarbeitet.
- 9.2 Zuständig für die Ausbildung von A-Schiedsrichtern ist der DSKB-Schiedsrichterwart.
- 9.3 Die Lehrgänge für B-Schiedsrichter werden vom jeweiligen Landes-schiedsrichterwart durchgeführt.
- 9.4 Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied in einem Verein oder Einzelklub sein. Sie können nur durch diese gemeldet werden.
- 9.5 B-Schiedsrichter werden zur A-Anhebung vom jeweiligen Landesschiedsrichterwart vorgeschlagen.

Voraussetzung zur A-Lizenz

- Sechs Bundesligaeinsätze mit einem A-Schiedsrichter innerhalb von zwei Jahren. Die Einsätze müssen auf dem Spielbericht vermerkt sein.
- Einsätze bei den Landesmeisterschaften

10. Prüfung

- 10.1 Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung vor der Prüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus
 - dem DSKB-Schiedsrichterwart
 - und den von ihm bestellten Beisitzer
- 10.2 Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- 10.3 Nach bestandener Prüfung erhält der Schiedsrichter seinen DSKB-Schiedsrichterausweis.

11. Fortbildung

- 11.1 Die Bundesliga-Schiedsrichter haben die jährlich durch den DSKB-Schiedsrichterwart anberaumte Schulung zu besuchen. Diese gilt als Fortbildungsmaßnahme. Sie wird mit dem jeweiligen Landesschiedsrichterwart durchgeführt. Die Schulung in den Ländern soll vor der neuen Bundesligarunde stattfinden. Nimmt ein A- bzw. B-Schiedsrichter an dieser Schulung nicht teil, kann er im laufenden Bundesliga-Spielbetrieb nicht eingesetzt werden. Nimmt ein Schiedsrichter an der Fortbildung

nicht teil, verliert er seine Lizenz. Er kann diese wiedererlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgang teilnimmt.

- 11.2 Die Kosten des DSKB-Schiedsrichterwartes bei den Schiedsrichterschulungen werden vom DSKB übernommen. Sonstige Kosten sind Ländersache und müssen dort geregelt werden.
- 11.3 Änderungen bzw. Neuerungen der DSKB-Sportordnung, Technischen Bestimmungen und DSKB-Schiedsrichterordnung werden den A-Schiedsrichtern vom DSKB-Schiedsrichterwart und den B-Schiedsrichtern vom Landesschiedsrichterwart mitgeteilt bzw. zugestellt.

12. Leistungsklassen

12.1 A-Lizenz

Schiedsrichter mit A-Lizenz sind berechtigt, alle Wettkämpfe im DSKB zu leiten.

12.2 B-Lizenz

Schiedsrichter mit B-Lizenz sind berechtigt, alle Wettkämpfe auf Landesebene zu leiten.

13. DSKB-Schiedsrichterausweis

13.1 Für die Schiedsrichter wird vom DSKB ein Schiedsrichterausweis ausgegeben.

13.2 Zur Ausstellung der Schiedsrichterausweise ist nur der DSKB-Schiedsrichterwart berechtigt.

Dies gilt auch für alle Eintragungen.

13.3 Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:

- Ausweisnummer
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse
- Staatsangehörigkeit
- aktuelles farbiges Passbild
- eigenhändige Unterschrift
- Stempel
- Landesverband mit Verein und Klub

- Prüfungsdatum
- Lizenz
- Bestätigungsvermerk der Fortbildung

13.4 Der DSKB-Schiedsrichterausweis ist Eigentum des DSKB und muss beim Ausscheiden zurückgegeben werden. Auf Wunsch kann dieser auch ungültig gemacht werden und beim Schiedsrichter verbleiben.

14. Einsatz von Schiedsrichtern

14.1 Alle Wettbewerbe, die der DSKB veranstaltet, müssen entsprechend der DSKB-Sportordnung von Schiedsrichtern geleitet werden.

14.2 Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt durch den DSKB-Schiedsrichterwart in Abstimmung mit den Landesschiedsrichterwarten.

14.3 Ein durch den DSKB-Schiedsrichterwart oder Landesschiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.

14.4 Bei Deutschen Meisterschaften hat eine Absprache zwischen dem Ausrichter und dem DSKB-Schiedsrichterwart über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.

14.5 Der Einsatz erstreckt sich über maximal vier Bahnen.

14.6 Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:

- Bei Anwesenheit eines Schiedsrichters (kein am Spiel beteiligter Sportler) kann dieser die Leitung übernehmen, soweit er damit einverstanden ist. Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich. Die beteiligten Mannschaften an diesem Wettspiel müssen darüber eindeutig informiert werden.
- Steht kein Schiedsrichter zur Verfügung, übernehmen die Mannschaftsführer die Spielleitung nach den geltenden Regeln. Die beteiligten Mannschaften müssen darüber sofort in Kenntnis gesetzt werden.
- Kommt ein eingesetzter Schiedsrichter zu spät zu einem Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekanntgegeben und im Spielbericht vermerkt werden.

14.7 Besteht ein Einwand gegen die Leitung des Wettkampfes, so ist dies auf dem Spielbericht mit entsprechender Begründung und Unterschrift zu vermerken.

15. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

15.1 Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Anti-Doping-Kommission (ADK) bei Kontrollen zu unterstützen.

15.2 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor einem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten erledigt und etwaige Mängel noch beseitigt werden können.

Das Bespielen der Bahnanlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.

15.3 Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem DSKB-Schiedsrichterausweis auszuweisen.

15.4 Aufgaben vor dem Wettkampf

- Überprüfung der Bahnen und der Anlage:
 - Funktionen von Schaltpult und Bildanzeige testen
 - Anlauf, Kugeln und Kugelrücklauf müssen sauber und trocken sein.
 - Vierpass, Standplatten der Kegel auf Sauberkeit
 - Länge der Kegelseile (Kegel 1 muss mit seinem Kopf bis in den hinteren Kugelfang reichen).
 - Feder und Kugel im Kegel müssen funktionsfähig sein.
- Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik/ Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.
- Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf den selben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden.
- Spielerpasskontrolle
- Ausfüllen des Startbuches mit Name des DSKB-Schiedsrichters sowie Datum der Spielpaarung
- Ausfüllen der Wettkampf- bzw. Spielerkarte (nur bei einigen Landesverbänden)
- Überprüfung des vorbereiteten Spielberichts bogens
- Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen

15.5 Aufgaben während des Wettkampfes

- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der DSKB-Schiedsrichterordnung, der DSKB-Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen der Bundesligen.
- Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
- Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die Pflicht, gegen Verstöße der DSKB-Sportordnung und Sportdisziplin Verwarnungen auszusprechen.
- Nach einmaliger Verwarnung (gelbe Karte) bleiben alle folgenden nicht den Regeln entsprechenden Würfe ohne Wertung (gelbe und rote Karte).
- Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt ist, dass eine Verwarnung erteilt wurde, hat der Schiedsrichter die gelbe bzw. die gelbe und rote Karte zu zeigen und dem Spieler bekanntzugeben, welcher Verstoß begangen wurde.
- Die Verwarnungen sind auf dem Wurfschein zu kennzeichnen und auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- Das Zeigen der roten Karte allein bedeutet sofortigen Spielausschluss und muss sofort auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
- Nichtbeachtung von Schiedsrichterentscheidungen werden mit einer Verwarnung geahndet. Bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch eine Disqualifikation/Spielausschluss (Zeigen der roten Karte) erfolgen.
- Unterlässt der Schiedsrichter die Ahndung (Zeigen der Karte/n) darf der Spieler nicht durch einen anderen Teilnehmer verwarnt werden. Eine vom Schiedsrichter nachträglich ausgesprochene Verwarnung nach dem nächsten Wurf ist nicht zulässig.
- Sollte ein Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.

15.6 Aufgaben nach dem Wettkampf

- Abzeichnen des Endergebnisses im Startbuch
- Abschlusskontrolle des Spielberichts Bogens und Ergänzung desselben mit seinem Namen, DSKB-Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift
- Rückgabe der Spielerpässe
- Bekanntgabe der Ergebnisse
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes
- Bei einem Spielausschluss (rote Karte) ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und an den DSKB-Schiedsrichterwart zu senden. Der

Spielerpass wird vom Schiedsrichter einbehalten und mit einer Kopie des Berichtes an die spielleitende Stelle gesandt.

16. Beobachtung

- 16.1 Der DSKB-Schiedsrichterwart ist berechtigt, amtierende Schiedsrichter beobachten zu lassen. Mit der Beobachtung können Schiedsrichter oder Funktionsträger des DSKB vom DSKB-Schiedsrichterwart beauftragt werden.
- 16.2 Es muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters gefertigt und innerhalb von vier Tagen an den DSKB-Schiedsrichterwart gesandt werden.
- 16.3 Das Ergebnis ist dem Schiedsrichter innerhalb von acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

17. Finanzen

Die Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichter zur Ausübung ihrer Tätigkeit in den Bundesligen wird in den Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen geregelt.

Für alle anderen Einsätze ist die Finanzordnung des DSKB bzw. der Länder bindend.

18. Werbung

Den Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze Werbung zu betreiben. Die Werbung bedarf der Genehmigung durch den zu-ständigen Landesverband. Die Werbung ist der spielleitenden Stelle anzuzeigen. Die vom DSKB abgeschlossenen Werbeverträge sind einzuhalten.

19. Ehrungen

Schiedsrichter können nach den Kriterien der Ehrenordnung des DSKB geehrt werden.

20. Inkrafttreten

Die DSKB-Schiedsrichterordnung wurde am **05. März 2016**, durch die **DSKB-Hauptversammlung** beschlossen und tritt ab **01. Juli 2016** in Kraft.

Alle früheren Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

